

Burkard Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskanzlei Burkard
Ammannstraße 6 86167 Augsburg

Herrn
Bertold Willi Walter Jetschke
Akazienstraße 73
86899 Landsberg am Lech

Mein Zeichen: 14939-14/TH
Bearbeiter: Tanja Höhr

Inhaber:
Frank G. Burkard
- Rechtsanwalt -

angestellte Rechtsanwälte:
Oliver Zielina *
- Rechtsanwalt -

Dr. Michael Fürst
- Rechtsanwalt -

Tanja Höhr
- Rechtsanwältin -

Alexander Leber *
- Rechtsanwalt -

Florian Ott
- Rechtsanwalt -

Joachim Steinke
- Rechtsanwalt -

* auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Augsburg, den 22.08.2014

Kanzleiadresse:
Ammannstraße 6
- im Umweltpark Augsburg -
86167 Augsburg

Kommunikation:
Telefon: 0821 / 218 62 62
Telefax: 0821 / 218 62 63
Email: info@bulex.de
Internet: www.bulex.de

Steuernummer:
Rechtsanwalt Frank G. Burkard
Nr.: 103/208/70963

Bankverbindung:
BIC-/ SWIFT Code: AUGSDE77XXX
IBAN Nummer:
DE 22 7205 0000 0000 0223 92

Stadtsparkasse Augsburg
Kontonummer: 22 39 2
BLZ: 720 500 00

Autohaus Lensch e.K. ./ Jetschke
Wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Jetschke,

unter anwaltlicher Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung zeigen wir Ihnen an, dass wir das

Autohaus Lensch e.K.,

Geschäftsführer Hans-Ulrich Lensch,

Gewerbestraße 6, 86920 Denklingen

anwältlich vertreten.

Unsere Mandantschaft hat uns die zwischen ihr und Ihnen erfolgte Korrespondenz übersandt.

Wie wir den uns vorliegenden Unterlagen entnehmen können, hat unsere Mandantschaft, hier Herr Lensch, im Oktober 2013 Ihren restaurationsbedürftigen Mercedes Ponton 180, Baujahr 1960, zusammen mit Herrn Langhammer angesehen, um die Frage der durchzuführenden Restauration zu

In ständiger Kooperation:
Burggraf Steuerberatungsgesellschaft mbH
Feuerhausstraße 12
82256 Fürstenfeldbruck

klären. Als das Fahrzeug von Herrn Langhammer und unserem Mandanten im Oktober 2013 besichtigt wurde, war es nicht weiter zerlegt, weshalb gerade Herr Lensch nur Circa-Angaben tätigen konnte. Er schätzte zum damaligen Zeitpunkt die bloßen Kosten der Instandsetzung der Karosserie auf mindestens 15.000,00 € bis 20.000,00 € reiner Arbeitszeit zuzüglich Materialkosten. Herr Lensch wies jedoch explizit darauf hin, dass die genau anfallenden Kosten erst nach der Komplettzerlegung des Fahrzeugs abgeschätzt werden könnten.

Auf Basis dieser Angaben erteilten Sie schlussendlich auch den Restaurations- und Instandsetzungsauftrag an unsere Mandantschaft.

Die entsprechenden Instandsetzungs- und Restaurationsarbeiten wurden schlussendlich im November 2013 begonnen. Hierzu wurde das Fahrzeug zunächst komplett, inklusive aller Anbauteile, abgerüstet und zu einer Sandstrahlfirma gebracht. Als die Karosserie im sandgestrahlten Zustand zurückgebracht wurde, war seitens unserer Mandantschaft erst der äußerst schlechte Zustand der Rohkarosserie zu erkennen. In diesem Zustand besichtigten Sie auch Ihr Fahrzeug, wobei die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Instandsetzungs- und Restaurationsarbeiten besprochen wurde. Sie suchten während der Reparaturzeit unsere Mandantschaft regelmäßig auf und wurden bei Ihren Besuchen stets über die bereits getätigten Arbeiten informiert. Bei einem dieser Besuche baten Sie auch den Karosseriespengler unserer Mandantschaft, die A-Säule und die Fronttraverse des Fahrzeugs nicht einfach nur instand zu setzen, sondern diese durch Nachbauteile zu ersetzen, was natürlich zu einem höheren Kostenaufwand führte.

Auch zu diesem Zeitpunkt wurde über die endgültigen Kosten nicht gesprochen, da sie, wie bereits dargelegt, nicht absehbar und abschätzbar waren.

Bis zum heutigen Zeitpunkt haben Sie insgesamt drei Abschlagszahlungen zu je 5.000,00 € inklusive Umsatzsteuer bezahlt. Als unsere Mandantschaft Ihnen unter dem Datum des 11.07.2014 eine weitere Rechnung über 5.000,00 € brutto übersandte, wandten Sie sich an ihn und erkundigten sich erstmals nach den insgesamt zu erwartenden Kosten. Unsere Mandantschaft übersandte Ihnen dann eine Kostenaufstellung, wies jedoch nochmals darauf hin, dass eine genaue Darlegung der insgesamt zu erwartenden Kosten immer noch sehr schwierig wäre.

In der Folge kündigten Sie mit Schreiben vom 05.08.2014 den mit unserer Mandantschaft geschlossenen Vertrag über die Instandsetzung und Restaurierung des Mercedes Oldtimers.

Gleichzeitig bitten Sie unsere Mandantschaft um Rückzahlung der bereits bezahlten Beträge von 15.000,00 €.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass der seitens unserer Mandantschaft zunächst für die reine Arbeitsleistung genannte Betrag von 15.000,00 € bis 20.000,00 € ein Spezialpreis für Sie war, für den Fall, dass die komplette Restauration und Instandsetzung des Fahrzeugs durch unsere Mandantschaft durchgeführt wird.

Namens unserer Mandantschaft dürfen wir mitteilen, dass sich die tatsächlich angefallenen Kosten bis dato auf 39.000,00 € belaufen.

Namens unserer Mandantschaft haben wir Sie daher aufzufordern, den bis dahin noch offenen Restbetrag in Höhe von **24.000,00 €** bis längstens zum

05.09.2014

auf unser im Briefkopf benanntes Kanzleianderkonto zu bezahlen. Nach Zahlung des Betrages können Sie Ihr Fahrzeug bei unserer Mandantschaft entsprechend abholen.

Namens unserer Mandantschaft weisen wir darauf hin, dass Ihr Fahrzeug bei unserer Mandantschaft einen kompletten Arbeitsplatz blockiert, da es nicht im Freien abgestellt werden kann. Dieser Umstand führt dazu, dass unsere Mandantschaft diesen Arbeitsplatz nicht für anderweitige Arbeiten nutzen kann. Sollten Sie daher den genannten Restbetrag nicht fristgerecht bezahlen und Ihr Fahrzeug im Anschluss hieran nicht zeitnah, längstens bis zum

10.09.2014

abholen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir nach diesem Zeitpunkt, aufgrund der Blockierung des Arbeitsplatzes, im Namen unserer Mandantschaft Standgebühren sowie entgangenen Gewinn durch die fehlende Möglichkeit der Benutzung des Arbeitsplatzes geltend machen werden.

Aufgrund des Umstands, dass es Ihrerseits zu einem vertragswidrigen Abbruch des Vertrages kam, musste unsere Mandantschaft anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, sodass Ihrerseits auch die Kosten unserer Einschaltung zu tragen sind. Diese beziffern sich wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr, §§ 2,13 RVG, Nr. 2300 VV	1.024,40 €
Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV	<u>20,00 €</u>
zu zahlender Betrag	1.044,40 €

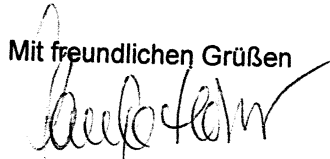
Auch insoweit erwarten wir den Zahlungseingang bis längstens zum

05.09.2014

auf unsere im Briefkopf benannte Bankverbindung.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der Gesamtkosten und einer nicht fristgerecht erfolgenden Abholung Ihres Fahrzeugs bei unserer Mandantschaft weitere Kosten anfallen werden, die wir Ihnen gegenüber auch nötigenfalls gerichtlich durchsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Höhr
Rechtsanwältin